

Regelungen im Rahmen der Heimträgergemeinde mit den Partnergemeinden

Zweck

Der Leistungsauftrag regelt im Sinne von Art. 6 des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) und der dazugehörigen Verordnung (AbPV) die Leistungen des Alters- und Pflegeheimes Clara-Dietiker zugunsten der Stadt Stein am Rhein und der Gemeinde Hemishofen.

Basis: bestehende Reglemente / Allgemeine Bestimmungen

- Schnittstellen zu den übergeordneten Gemeindeorganen
- Bestellung / Aufgaben Heimkommission
- Aufgaben Heimleitung, Pflegedienstleitung etc.
- Heimarzt
- Rechnungsführung, Administration etc.
- Hinweis auf Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (www.uba.ch)

A. Aufnahmeverfahren und Prioritäten

Das Heim steht gleichberechtigt prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Stein am Rhein/Hemishofen sowie der Ramsen und Thayngen, mit denen entsprechende Verträge bestehen, zur Verfügung.

Die Heimleitung entscheidet nach der medizinischen bzw. pflegerischen und sozialen Dringlichkeit über die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Bei knappen Kapazitäten erfolgt der Entscheid nach Anhörung der von den genannten Gemeinden im Sinne von § 4 Bst. c AbPV bezeichneten Personen sowie der von der regionalen Spitex-Organisation bezeichneten Kontaktperson.

Ist die dringliche Aufnahme einer Einwohnerin / eines Einwohners einer Träger- bzw. Vertragsgemeinde aus Kapazitätsgründen nicht möglich, vermittelt die Heimleitung in Absprache mit der von der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person einen anderen geeigneten Pflegeplatz.

Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Träger- und Vertragsgemeinden kein ausgewiesener Bedarf besteht. Über derartige Aufnahmen sind die Verantwortlichen der Wohngemeinde, der Trägergemeinde und der Vertragsgemeinden umgehend zu informieren.

B. Informationsaustausch und Koordination mit weiteren Partnern

Die Heimleitung stellt eine regelmässige bedarfsgerechte Kommunikation und Koordination der Tätigkeiten mit der Spitex-Organisation Spitex Bezirk Stein sowie mit der von der Gemeinde bezeichneten Auskunftsstelle für Altersfragen sicher.

Bei absehbaren Belegungs-Engpässen sorgt die Heimleitung für eine frühzeitige Koordination und Absprache mit den anderen Heimen der Region.

C. Tarife und Taxen

Die Taxen für Hotellerie und Betreuungsleistungen werden vom Gemeinderat der Heimträgergemeinde in einem separaten Reglement festgelegt. Die Festlegung erfolgt jährlich im dritten Quartal für das Folgejahr auf Antrag der Heimleitung, unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vollkosten der letzten verfügbaren Heimrechnung sowie der absehbaren Teuerungsfaktoren und betrieblichen Veränderungen.

Die Finanzierungsbeiträge der Versicherer, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gemeinden an die Pflegekosten richten sich nach den entsprechenden bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen.

Die Preise für weitere Leistungen, die in den genannten Taxen und Tarifen nicht enthalten sind, werden von der Heimleitung sach- und kostengerecht festgelegt.

Bei Personen, welche die Heimkosten unter Beizug von Ergänzungsleistungen nicht selbst finanzieren können, kann die Heimleitung Taxermässigungen gewähren.

D. Gemeindebeiträge

Die gesetzlichen Gemeindebeiträge an die Pflegekosten werden den zuständigen Gemeinden monatlich in Rechnung gestellt und in der Heimrechnung separat ausgewiesen.

Kann mit den ordentlichen Erträgen keine ausgeglichene Heimrechnung erreicht werden, wird das Restdefizit von der Gemeinde (unter allfälligem Beizug von Beiträgen anderer Vertragsgemeinden) finanziert.

E. Rechnungsführung

Die Buchhaltung des Heims wird durch die Zentralverwaltung im Rahmen der Gemeindeführung / einer besonderen Betriebsrechnungen im Sinne von Art. 75 Abs. 1 des Gemeindegesetzes geführt.

Die für das Heim getätigten Investitionen werden in der Gemeindeführung gesondert ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben der Heimrechnung belastet.

Allfällige Betriebsgewinne werden im Rahmen der kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorgaben verwendet.

F. Berichterstattung

Die Berichterstattung zuhanden des Bundes (Statistik der sozialmedizinischen Institutionen) sowie des Kantons erfolgt durch die Heimleitung in Absprache mit der Zentralverwaltung.

G. Qualitätssicherung, Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die Qualitätssicherung erfolgt nach dem System Optiheim.

Das Heim bietet im Pflege- und Betreuungsbereich mindestens folgende Ausbildungs- bzw. Praktikumsplätze an: 4 Plätze FAGE; 2 Plätze Assistentin Gesundheit & Soziales.

Das Heim ist für eine bedarfsgerechte Weiter- und Fortbildung des Personals besorgt.

H. Aufsicht, Rechtsweg (Art. 13)

Die Altersheimkommission übernimmt die Aufsicht über das Alters- und Pflegeheim Clara Dietikon.

Bei Beschwerden von Klienten/innen oder des Personals, ist die Heimleitung erste Schlichtungsinstanz. Ausserdem kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter zu Rate gezogen werden.

Kommt es zu keiner Einigung, kann beim Stadtrat Stein am Rhein Einspruch eingelegt werden (§ 4 lit. b und § 7 Abs. 2 AbPV i.V.m. Art. 114 Abs. 1 und 128 GG). Der Einspruch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekurs gegen den Entscheid des Stadtrates sind an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zu richten (Art. 2 Abs. 1 AbPG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 GG).